Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 2-66k02-01-20/002

Bearbeiter/in [redacted]
Durchwahl (06 11) 353 [redacted]
Telefax: (06 11) 353 [redacted]
Email: [redacted]@hmdis.hessen.de

Datum 16. Juli 2020

Zentrale Bußgeldstelle Kassel

Bußgeldstelle Frankfurt

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Hessische Polizeibehörden

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Teilnichtigkeit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 – Praktische Umsetzung

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (in Kraft getreten am 28.04.2020, BGBl. I S. 814) sind in Artikel 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthalten. Nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist Artikel 3 jedoch wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz) als nichtig anzusehen. Bis zu einem Neuerlass des Artikel 3 sind Verkehrsordnungswidrigkeiten daher nach der bis zum 27.04.2020 geltenden Rechtslage zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund wurden die zuständigen Verfolgungsbehörden in Hessen mit Erlass vom 03.07.2020, LPP 2-66k02-20/002 angewiesen, die alte Fassung der BKatV

vom 14.03.2013 (BGBl. I S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I S. 756) anzuwenden.

Nach den aktuell erfolgten Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern wird folgende Regelung für die Verfolgungsbehörden in Hessen festgelegt:

1) In allen neu einzuleitenden Verfahren darf ausschließlich nach den Regelungen der BKatV in der Fassung vom 06.06.2019 verfahren werden.
2) Aufgrund technischer sowie personeller Umsetzungsschwierigkeiten bei den Bußgeldstellen des Landes und einzelnen Kommunen sowie aus Gründen der landeseinheitlichen Vorgehensweise sind alle laufenden Verfahren, die auf den mit Artikel 3 geänderten Vorschriften der BKatV beruhen und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, einzustellen.
3) Wenn Bußgeldgeldbescheide (bzw. Verwarnungsgelder) bereits in Rechtskraft erwachsen sind, scheidet eine Rücknahme der Bescheide (bzw. eine Rückzahlung) aus; die behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen bleiben in Vollzug.

Ich bitte Sie, den Ihnen nachgeordneten Bereich schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

[redacted]